

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2011

Nr. 2011/1250

Änderung der Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern

1. Erwägungen

Die letzte Teilrevision der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Schiffe und Fahrräder vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten (Publikation im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 10.1.1997.) Die Motorfahrzeugkontrolle kann seither bestimmte Kontrollschilder versteigern oder freihändig gegen einen bestimmten Betrag abgeben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Weisungen (§ 36^{bis} Verordnung). Der Abgabepreis für vierstellige Kontrollschilder wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1997/736 vom 1. April 1997 auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (fixer Abgabepreis). Die Nachfrage nach vierstelligen Kontrollschildern ist inzwischen derart gering, dass die Motorfahrzeugkontrolle zurzeit 1'950 entsprechende Schilderpaare am Lager hat. Diese grosse Anzahl verursacht bereits Platzprobleme im Schildermagazin. Der Grund für die geringe Nachfrage dürfte der Abgabepreis sein. Anders ist kaum zu erklären, weshalb nur die vierstelligen Kontrollschilder kein Publikum finden. Der Abgabepreis ist deshalb neu festzusetzen. Die vierstelligen Kontrollschilder sind attraktiver zu machen, indem für den Abgabepreis ein Bandbreitenmodell eingeführt wird. Der Spielraum wird erhöht mit dem Ziel, den Liebhaberwert, den die vierstelligen Kontrollschilder für mögliche Interessenten und Interessentinnen darstellen, besser abzuschöpfen. Mit der Änderung der Weisung über die Abgabe von bestimmtem Kontrollschildern wird der Abgabepreis für vierstellige Kontrollschilder für Motorwagen deshalb im Rahmen von Fr. 900.-- bis Fr. 1500.-- pro Kontrollschild festgelegt. Ausschlaggebend für die Preisgestaltung sind Marktlage und Lagerbestand.

2. Beschluss

- 2.1 Für die Abgabe von vierstelligen Kontrollschildern für Motorwagen ist ein Preisrahmen von Fr. 900.-- bis Fr. 1500.-- festgesetzt.
- 2.2 Die Motorfahrzeugkontrolle ist beauftragt und ermächtigt, den Abgabepreis je nach Marktlage und Lagerbestand im Rahmen von Ziffer 2.1. festzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. DD1118

Motorfahrzeugkontrolle

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle